

Beschlüsse der 07. ordentlichen, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 06.10.2016, Uhr,
unter dem Vorsitz von Bürgermeister Nikolaus Manzl,
im Großen Sitzungssaal der Gemeinde Ellmau.

Weiters anwesend:

Bgm-Stv. Dr. Georg Leitner

GR Guido Bucher

GV Sebastian Bucher

GR Erich Bürger

GR Johann Haselsberger

GR-Ersatz Raphael Lindermayr

Vertretung für GR Wolfgang Kaufmann

GR Thomas Niederstrasser

GR Gert Oberhauser

GV Gerhard Pohl

GR DI Johannes Salvenmoser

GR MMag. Herbert Schachner

GR Alexandra Sollerer

GR Josef Werlberger

Schrifführer: MMag. Christoph Wagner

Entschuldigt Abwesend:

GR Wolfgang Kaufmann

GR Gerhard Schermer

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1. Genehmigung des 06. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 08.09.2016
 2. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse
 - 2.1. Vergabe Steinmetzarbeiten Urnenwand Friedhof
 3. Vergabe Kanalinspektion ABA Kirchbichl
 4. Beschlussfassung - Geschäftsordnung der Lawinenkommission Ellmau
 5. Beschlussfassung - Stellplatzverordnung der Gemeinde Ellmau 2016
 6. Vergabe Raumplanung - Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept
 7. Anträge, Anfragen und Allfälliges
-

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 14:0 Stimmen, den Tagesordnungspunkt 2.1.) Vergabe Steinmetzarbeiten Urnenwand Friedhof in die Tagesordnung der 07. Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

ad 2.1.) Vergabe Steinmetzarbeiten Urnenwand Friedhof**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt mit 14:0 Stimmen, der Firma SIMA Marmor GmbH, Giessen 5a, 6300 Wörl den Auftrag für Steinmetzarbeiten bei der Urnenwand gemäß Angebot in Höhe von € 8.120 Netto zu vergeben.

ad 3.) Vergabe Kanalinspektion ABA Kirchbichl**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt mit 14:0 Stimmen, der Firma Mayr Kanalservice, Gewerbegebiet Nord Nr. 170, 6261 Strass den Auftrag für die Arbeiten zur Kanalinspektion der ABA Kirchbichl gemäß Angebot in Höhe von € 14.890 exkl. USt. zu vergeben.

ad 4.) Beschlussfassung - Geschäftsordnung der Lawinenkommission Ellmau**Beschluss**

Der Gemeinderat der Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 14:0 Stimmen, folgende Geschäftsordnung der Lawinenkommission Ellmau zu erlassen:

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. Nr. 104/1991 idF LGBl. Nr. 111/2001) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau nachstehende Geschäftsordnung für die Lawinenkommission Ellmau:

§ 1
Aufgabe

(1) Aufgabe der Lawinenkommission nach § 3 Lawinenkommissionengesetz (LGBl 104/1991 idgF. LGBl 111/2001) ist:

- a) den Bürgermeister iSd. §§ 3 und 4 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes (LGBl 33/2006 in der jeweils geltenden Fassung) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,*
- b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Kufstein als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen in Folge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen,*
- c) auf Verlangen der Bergbahnen Ellmau-Going GmbH & Co Hartkaiserbahn KG oder des Tourismusverbandes Wilder Kaiser die Lawinensituation zu beurteilen.*

§ 2

Zusammensetzung

(1) Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens acht weiteren Mitgliedern, welche durch schriftlichen Bescheid des Bürgermeisters auf fünf Jahre zu bestellen sind.

(2) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch dessen Stellvertreter und sofern auch dieser verhindert ist, durch ein von der Kommission zu bestimmendes Mitglied der Lawinenkommission zu besorgen.

§ 3

Örtlicher Wirkungsbereich

(1) Die Aufgabe der Lawinenkommission erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Ellmau.

§ 4

Konstituierende Sitzung

(1) Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt, die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt. Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawinenereignisse zu beobachten hat.

§ 5

Einberufung der Mitglieder

(1) Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt Ellmau oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonische oder per SMS) zu erfolgen.

(2) Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 Abs. 2 von der Kommission bestimmte Mitglied.

(3) Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn

a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;

- b) *die Bezirkshauptmannschaft Kufstein als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;*
- c) *die Bergbahnen Ellmau-Going GmbH & Co Hartkaiserbahn KG oder der Tourismusverband Wilder Kaiser um Beurteilung der Lawinensituation ersucht;*
- d) *dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.*

(4) Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

§ 6

Zustandekommen der Beschlüsse

(1) Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.

(3) Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag wird einfacher Mehrheit beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

§ 7

Protokollierung der Beschlüsse

(1) Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied der Kommission sein.

(2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:

- a) *der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Lawinenkommissionssitzung,*
- b) *das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission,*
- c) *die wesentlichen Gründe hiefür,*
- d) *das Abstimmungsverhältnis.*

(3) Auch bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Ort, Datum und Uhrzeit zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zu bringen.

§ 8

Weitergabe der Beschlüsse

(1) Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist das Ergebnis der Beratung der Lawinenkommission nicht einstimmig erfolgt, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekanntzugeben.

§ 9

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

(1) Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung der Gemeinde Ellmau über die Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen außer Kraft.

ad 5.) Beschlussfassung - Stellplatzverordnung der Gemeinde Ellmau 2016

Beschluss

Der Gemeinderat der Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 14:0 Stimmen, folgende Stellplatzordnung für die Gemeinde Ellmau zu erlassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau hat mit Beschluss vom 06.10.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Absatz 6 der Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011, LGBl. Nr. 57/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 103/2015, und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 81/2015, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Punkt 1. gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a. aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b. dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

4. Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 2. bis 8. jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 2. bis 8. immer auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen welche neu errichtet werden, wird die Zahl der hierfür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. Gebäude in Ellmau, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben):

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
--------------------------------	---	--	---	---

Im gesamten Gemeindegebiet	1,2	1,8	2,2	2,5
----------------------------	-----	-----	-----	-----

Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkt 1.:

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die errechnete Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkt 1. ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen errechneten Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkt 1. und 2. nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

2. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung:

2.1 Hotels und Pensionen ohne Restaurationsanteil, Privatzimmervermietung:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 3 Betten	1,0
je Appartement	1,0
je 2 Beschäftigte	1,0

2.2 Hotels und Pensionen mit Restaurationsanteil:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 3 Betten	1,0
je Appartement	1,0
zusätzlich je angefangene 8 Sitzplätze	1,0
je 2 Beschäftigte	1,0

2.3 Restaurationen, Gaststätten, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten, Gastgärten und dgl.:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 5 Sitzplätze	1,0
je 2 Beschäftigte	1,0

3 Verkaufsstätten:

Läden, Geschäftshäuser, Supermärkte und dergleichen

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 20 m ² Nutzfläche	1,0 mindestens jedoch 2,0

je 2 Beschäftigte	1,0
-------------------	-----

4 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen:

Gebäude mit Büro- und Verwaltungsräumen (auch Bank-, Beratungsräume, Arztpraxen etc.):

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 20 m ² Nutzfläche mit Parteienverkehr	1,0 mindestens jedoch 3,0
je 2 Beschäftigte	1,0

5 Sonstige gewerbliche Anlagen

5.1 Industrie- und Gewerbebetriebe:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 50 m ² Nutzfläche	1,0
oder je 2 Beschäftigte	1,0, mindestens jedoch 2,0

5.2 Lagerräume, Lagergebäude:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 100 m ² Nutzfläche	1,0
oder je 2 Beschäftigte	1,0 mindestens jedoch 2,0

6 Versammlungsstätten

Bauten für Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 6 Sitzplätze	1,0
je 2 Beschäftigte	1,0

7 Sportstätten

7.1. Sportstätten mit örtlicher Bedeutung:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 10 Sitz- oder Stehplätze	1,0

7.2. Tennisplätze, Beach-Volleyballplätze und dergleichen:

Größe	Anzahl der Stellplätze
-------	------------------------

je Platz	2,0
----------	-----

8 Schlepplifтанlagen, die nicht unter das Seilbahngesetz 2003 fallen

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 1000 beförderbare Personen pro Stunde	200,0

Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkt 2.3 und 3.

Von der Festlegung § 2 Punkte 2.3 und 3 ausgenommen sind Objekte, welche keine öffentliche Zufahrt außerhalb des geschlossenen Ortsgebiets haben (z.Bsp.: Jausenstationen, Bergrestaurants, etc.) bzw. einer Beschränkung des öffentlichen Zufahrtsrecht (z.Bsp. Fußgängerzone) unterliegen.

Darüber hinaus hat die Baubehörde die Möglichkeit, im Zuge des Bauverfahrens die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten nach der Anzahl der zu erwarteten Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der betreffenden baulichen Anlage nach oben und unten zu korrigieren, kann jedoch keinesfalls eine höhere Anzahl wie in § 2 Punkt 1. vorschreiben.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 4 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Stellplatzverordnungen außer Kraft.

ad 6.) Vergabe Raumplanung - Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 14:0 Stimmen, dem Raumplanungsbüro Filzer.Freudenschuß ZT OG, Dr. Franz-Stumpf-Straße 7, 6300 Wörgl den Auftrag zur Ausarbeitung der raumordnungsfachlichen Unterlagen für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß Angebot vom 8.9.2016 zu erteilen.